



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Herrn  
Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

nachrichtlich:

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

1/3





Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax  
kita-rundschreiben@lsjv.rlp.de

### **Kindertagespflegestellen in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Infektionen mit COVID-19 – Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit COVID-19 – Corona-Virus sind auch die Kindertagespflegestellen gefordert. Die Ausbreitung des Corona-Virus soll eingedämmt und verlangsamt werden. Um das zu erreichen, **sind soziale Kontakte, soweit dies möglich ist, einzuschränken.**

Im Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 ist geregelt, dass Kindertagesstätten und Schulen ihre regulären Betreuungsangebote einstellen müssen. Die Kindertagespflege ist **nicht** aufgeführt.

#### **Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz ist eine sehr familiennahe Betreuung.**

Nach § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, nicht jedoch in Kindertagesstätten, geleistet. Großtagespflege, d.h. der Zusammenschluss von zwei und mehr Tagespflegepersonen, ist in Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern nicht zulässig. Es können in Rheinland-Pfalz lediglich bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden.

Selbstverständlich gelten die allgemeinen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Das bedeutet, dass bei der Entscheidung, ob die Kinder weiter von der Tagespflegeperson betreut werden, auf den Einzelfall abzustellen ist.





So muss Berücksichtigung finden, ob die Tagespflegeperson selbst oder ein Angehöriger, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion gehört. Gleiches gilt für die Kinder, die dort betreut werden. Um Infektionsketten zu vermeiden, darf das Betreuungsangebot ausschließlich mit den Kindern weitergeführt werden, für die das Betreuungsangebot auch bisher bestand. Die Entscheidung einer Tagespflegeperson, die Betreuung der Kinder in einer Kindertagespflegestelle ganz oder teilweise einzustellen, sollte mit dem örtlichen Träger abgestimmt sein und muss ihm mitgeteilt werden.

Wird die Betreuung ganz oder teilweise eingestellt, so kann das wirtschaftliche Nachteile für die Tagespflegeperson zur Folge haben. Diese wirtschaftlichen Folgen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Infektionen mit dem Corona-Virus treffen Tagespflegepersonen ebenso wie andere Selbstständige.

Aufgrund des Betreuungsvertrages, den eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder schließt, ist sie den Eltern gegenüber grundsätzlich verpflichtet, die Betreuungsleistung wie vereinbart zu erbringen. Kann sie dies aus eigener Entscheidung nicht, dürfte sie i.d.R. ihren Vergütungsanspruch gegenüber den Eltern verlieren. Ob in derartigen Fällen die ergänzend zu der Bezahlung durch die Eltern gezahlten, sog. laufenden Geldleistungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter gewährt werden, ist dabei im Einzelfall zu prüfen.

Sollte eine Kindertagespflegeperson selbst oder ein Kind an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit, erkrankt oder infiziert sein und wird die Kindertagespflegestelle deshalb durch die örtlichen Behörden geschlossen, kann ggf. nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Entschädigung gezahlt werden.

Wenn Eltern entscheiden, ihr Kind vorübergehend nicht mehr in die Betreuung zu bringen, behält die Kindertagespflegeperson grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie aufgrund der nicht erfolgten Betreuung an Aufwendungen spart (z.B. Verpflegung, Hygienematerial, etc.). Voraussetzung hierfür ist dabei immer, dass die Kindertagespflegeperson willens und in der Lage ist, die Betreuungsleistung wie vereinbart zu erbringen und dies den Eltern auch mitteilt.

Die Bundesregierung und die Landesregierung haben bereits angekündigt, Kleinselbstständige, die es auch in anderen Bereichen gibt, möglichst gut zu unterstützen. Ich bitte die Jugendämter zu prüfen, inwiefern auch sie den Tagespflegepersonen helfen können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Detlef Placzek

